

# **Merkblatt für tarifbeschäftigte Lehrkräfte**

## **Teilzeitbeschäftigung und Sonderurlaub**

### **Welche Möglichkeiten der Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung gibt es?**

#### **1. Teilzeitbeschäftigung**

Teilzeitbeschäftigung für tarifbeschäftigte Lehrkräfte ist im Rahmen des § 11 TV-L möglich.

#### **Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen nach § 11 Abs. 1 TV-L**

kann bewilligt werden, soweit nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, wenn mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder ein nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftiger sonstiger Angehöriger tatsächlich betreut oder gepflegt wird.

Die Teilzeitbeschäftigung kann bis zu fünf Jahren bewilligt werden; sie kann auf Antrag verlängert werden.

Fallen während des Bewilligungszeitraums der Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 TV-L weg, z. B. weil das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat oder keine Pflegebedürftigkeit mehr vorliegt, bleibt die vereinbarte Ermäßigung der Arbeitszeit bestehen. Dies gilt auch, wenn es sich um eine zeitlich befristete Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit handelt (z.B. für die Dauer von fünf Jahren). Die Voraussetzungen müssen lediglich zum Zeitpunkt der Vereinbarung nach § 11 Abs. 1 TV-L vorliegen. Auf Wunsch wird in solchen Fällen jedoch geprüft, ob im Rahmen der jeweiligen dienstlichen oder betrieblichen Möglichkeiten eine Änderung der Vereinbarung erfolgen kann.

#### **Teilzeitbeschäftigung aus sonstigen Gründen nach § 11 Abs. 2 TV-L**

ist an keine Voraussetzungen geknüpft und wird bewilligt, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Zeitliche Höchstgrenzen bestehen nicht

#### **Allgemeine Hinweise**

Teilzeitbeschäftigung wird nur auf Antrag gewährt. Die Teilzeitbeschäftigung kann jeden gewünschten Umfang nach vollen Stunden haben. Bei Teilzeitbeschäftigung ist eine Änderung des Arbeitsvertrages erforderlich. Der Antrag auf Teilzeitbeschäftigung ist spätestens sechs Monate vor Beginn der Teilzeitbeschäftigung zu stellen.

Sechs Monate vor Ablauf der bewilligten Teilzeitbeschäftigung muss eine Erklärung darüber abgegeben werden, ob die Verlängerung der Teilzeitbeschäftigung oder eine Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung gewünscht wird.

Beginn einer allgemeinen Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich der 01.08. eines Schuljahres und Beginn einer Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen der 01.02. oder 01.08. eines Schuljahres, sowie direkt im Anschluss an eine Mutterschutzfrist und/oder Elternzeit. Das Ende ist grundsätzlich der letzte Tag der Sommerferien oder der 31.01.

Die Vereinbarung von Teilzeitbeschäftigung bindet beide Vertragsparteien. Eine Änderung im Umfang der Teilzeitbeschäftigung oder die Rückkehr zur Vollbeschäftigung ist nur im Einvernehmen mit der Bezirksregierung möglich. Rückkehr in Vollzeittätigkeit bzw. Änderung im Umfang der Teilzeitarbeit können bereits von vornherein bei Vereinbarung der Teilzeitbeschäftigung mit festgelegt werden.

Bei unbefristeter Teilzeitbeschäftigung besteht auch nach Wegfall der dafür maßgeblichen Gründe kein Anspruch auf Rückkehr zur Vollbeschäftigung.

Aus dringenden dienstlichen Gründen kann eine Teilzeitbeschäftigung widerrufen werden.

Der Wegfall der Genehmigungsvoraussetzungen für Teilzeitbeschäftigung ist unverzüglich auf dem Dienstweg anzuzeigen.

## **Nebentätigkeiten**

Es gelten die Nebentätigkeitsbestimmungen gem. § 3 Abs. 4 TV-L.

Während einer Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen dürfen nur solche Nebentätigkeiten ausgeübt werden, die dem Zweck der Teilzeitbeschäftigung nicht entgegenstehen.

## **2. Sonderurlaub**

kann auf Antrag im Rahmen von § 28 TV-L bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bewilligt werden, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Lehrkräften, die mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder eine nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige sonstige angehörige Person tatsächlich betreuen oder pflegen, ist auf Antrag Urlaub zu gewähren, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

## **Allgemeine Hinweise**

Sonderurlaub wird nur auf Antrag gewährt.

Der Antrag auf Sonderurlaub ist spätestens sechs Monate vor Beginn zu stellen. Sechs Monate vor Ablauf des bewilligten Sonderurlaubs besteht für die Lehrkraft die Pflicht, eine Erklärung abzugeben, ob eine Fortsetzung des Sonderurlaubs oder die Rückkehr in den Schuldienst gewünscht wird.

Beginn des Sonderurlaubs ist grundsätzlich der 01.08. eines Schuljahres, und Beginn eines Sonderurlaubs aus familiären Gründen der 01.02. oder 01.08. eines Schuljahres, sowie direkt im Anschluss an eine Mutterschutzfrist und/oder Elternzeit.

Das Ende ist grundsätzlich der Tag vor dem Unterrichtsbeginn nach den Sommerferien oder der 31.01.

Aus organisatorischen und haushaltsrechtlichen Gründen (z. B. wegen der Beschäftigung einer Aushilfskraft) muss die Dauer des Sonderurlaubs ohne Bezüge kalendermäßig festgelegt werden.

Eine vorzeitige Beendigung des Urlaubs ist nur im Einvernehmen mit der Bezirksregierung möglich und ist nur zulässig, wenn wegen zwingender persönlicher Belange der Lehrkraft die Fortsetzung des Sonderurlaubs nicht zumutbar ist und dienstliche Belange (z.B. freie Planstellenanteile) nicht entgegenstehen. Das gilt grundsätzlich auch dann, wenn eine Lehrerin im Angestelltenverhältnis vor Beginn oder während der Laufzeit eines antragsgemäß bewilligten Sonderurlaubes wieder schwanger wird (BAG vom 06.09.1994 - 9 AZR 221/93 -).

Während eines Sonderurlaubs ist die Inanspruchnahme von Elternzeit – ohne diesen auf die Höchstdauer des Sonderurlaubs anzurechnen – möglich.

Der Wegfall der Genehmigungsvoraussetzungen für den Sonderurlaub ist unverzüglich auf dem Dienstweg anzuzeigen.

## **Nebentätigkeiten**

Es gelten die Nebentätigkeitsbestimmungen gem. § 3 Abs. 4 TV-L. Während eines Sonderurlaubs dürfen nur solche Nebentätigkeiten ausgeübt werden, die dem Zweck des Sonderurlaubs nicht entgegenstehen.

## **3. Wie wirken sich Teilzeitarbeit und Beurlaubung auf das Arbeitsverhältnis aus?**

Die bei Sonderurlaub und Teilzeitbeschäftigung eintretenden Rechtsfolgen (z.B. Beschäftigungszeit, Bewährungszeit, Krankenbezüge / Krankengeldzuschuss, evtl. Beihilfe, gesetzliche Rentenversicherung, Zusatzversorgung etc.) für tarifbeschäftigte Lehrkräfte ergeben sich aus dem RdErl. des Finanzministeriums (Bass 21 – 05 Nr. 4).

---